

<p style="text-align: center;"><b>Sitzung des Ständigen Ausschuss am 07. und 08. November 2017 im Bundesministerium für Landwirtschaft und Ernährung</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>TOP 1</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Teil B</b></p>
<p>Eingereicht von: Vorsitz</p>	<p>Gäste:  <input checked="" type="checkbox"/> BVK  <input checked="" type="checkbox"/> BÖLW  <input type="checkbox"/> VAZ  <input type="checkbox"/> .....</p>
<p><b>Betreff: Begrüßung, Herstellung des Einvernehmens zur Tagesordnung, Bericht des Vorsitz</b></p>	
<p>Rechtlicher Bezug:  <input type="checkbox"/> VO (EG) 834/07 Art..... <input type="checkbox"/> VO (EG) 889/08 Art. .... <input type="checkbox"/> ÖLG § .....</p> <p><input type="checkbox"/> Empfehlung wird an die LÖK weitergeleitet</p> <p>Veröffentlichung im Internet:      ja <input type="checkbox"/>                      nein <input type="checkbox"/></p>	
<p>Der Vorsitz und Herr Sporleder begrüßen die Teilnehmer.</p> <p>Nicht anwesend sind Katrin Hermes (Saarland) und Bernd Gebhard-Schiller (Hessen).</p> <p>Herr Bernd Meyer stellt sich als neuer Teilnehmer für Hamburg vor.</p> <p>Der TOP 5 wurde zurückgezogen. Die Gründe hierfür wurden von Frau Barbian am 23.10.17 vorab bereits per Mail dargelegt und nochmals kurz wiedergegeben.</p> <p>Der TOP 8 wurde vertagt.</p> <p>Der TOP 10 wurde vorgezogen auf den 07.11.</p> <p>Der Vorsitz berichtet zunächst über die aktuellen Themen (Revision der ÖKO-VO und Kontroll-VO, die nächsten anstehenden Termine der LÖK/ Referentenrunde). Er äußert weiterhin die Bitte, im Laufe der Sitzung möglichst mehrere Punkte zur Empfehlungsreife zu bringen.</p> <p>Von der BLAG wird berichtet, dass seit der Absage der Verbände zum Treffen im Juni versucht wurde, wieder auf eine Gesprächsebene zu kommen. Hierzu wurden weitere Punkte für die Teilnahme der Verbände geöffnet. Der erneute Einbezug der Verbände ist bei einem Treffen am 12.12.2017 vorgesehen. Der bisherige Bearbeitungsstand und die Themen des Arbeitsprogramms sollen erhalten bleiben. Als Ort für das Treffen wurde Kassel festgelegt.</p> <p>Von der LÖK-Geschäftsstelle wird in Kürze der nächste Jahresbericht erstellt und versandt werden. Im nächsten Jahr wird wie vorgesehen eine Evaluation erfolgen. Der Versuch, auf der Abteilungsleiterkonferenz im September zu erreichen, dass über die Verstetigung der Geschäftsstelle in Hessen früher entschieden wird, um eine vorzeitige Entfristung der geschaffenen Stellen möglich zu machen, blieb wegen Missverständnissen erfolglos. Die Geschäftsstelle wird der LÖK vorschlagen, kurzfristig eine neue AG zum Thema Weidegang zu gründen. Das Thema Bruderhähne wird in der Geflügel AG behandelt.</p> <p>Die LÖK-Geschäftsstelle strebt an, zur nächsten Biofach 2018 in Nürnberg eine Veranstaltung anzubieten. Der Zeitrahmen ist vorgegeben. Ob die Veranstaltung durchgeführt wird ist noch</p>	

offen und abhängig von der Beteiligung der Länder und Verbände.

Die Geschäftsstelle schlägt aufgrund der positiven Rückmeldungen zur Besichtigung von Gut Trenthorst im Mai 2017 vor, künftig (jährlich) einen Sitzungstermin mit einer Besichtigung zu verknüpfen. Die Besichtigung soll vornehmlich dazu dienen, Einrichtungen oder Betriebe aufzusuchen, bei dem ein hoher Bezug zu behandelten Themen des ständigen Ausschuss der LÖK (StAL) besteht. Für 2018 ist hierfür der Termin am 05./06. Juni angedacht. Herr Zebunke bietet an, den Termin in Hessen, in Friedrichsdorf, stattfinden zu lassen und eine Besichtigung von Mastställen und des Ökoversuchsfeldes zu organisieren. Andere Länder sind jedoch aufgerufen, weitere Vorschläge einzubringen.

Herr Wuttke merkt an, dass sich über das Projekt „Verbesserung des nationalen Kontrollsystems“ (BLAG) eine neue Arbeitsstruktur formiert hat, die nun auch vollzugsrelevante Fragestellungen aufgreift. Er fragt, welche Aufgaben und welche Bedeutung der Ständige Ausschuss der LÖK künftig haben wird. Nach Rückmeldung von Herrn Sporleder liegen die Aufgaben der BLAG in der Weiterentwicklung des nationalen Kontrollsystems und in der Vereinheitlichung der Umsetzung der VO in den Öko-Kontrollstellen und der Harmonisierung des Vollzugs durch die Länder. Die BLAG und der StA können themenspezifische Arbeiten und Vorschläge und Fachergebnisse austauschen. Gerade in Anbetracht der zu erwartenden ansteigenden Arbeitsbelastung bei gleichbleibendem Personal wird die Abstimmung zwischen den Gremien als sehr wichtig eingeschätzt.

<p style="text-align: center;"><b>Sitzung des Ständigen Ausschuss am 07. und 08. November 2017 im Bundesministerium für Landwirtschaft und Ernährung</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>TOP 2  B</b></p>
<p>Eingereicht von: Vorsitz</p>	<p>Gäste:  <input checked="" type="checkbox"/> BVK  <input checked="" type="checkbox"/> BÖLW  <input checked="" type="checkbox"/> VAZ  <input type="checkbox"/> .....</p>
<p><b>Betreff: Bericht des BMEL</b></p>	
<p>BMEL berichtet zu den folgenden aktuellen Themen.</p> <p>Die Kontroll-VO wird auch TOP der nächsten Sitzung der Bund-Länderreferenten ökologischer Landbau sein. Es wird angeregt, dass die Anwesenden ihre Länderreferenten auf Problemfelder bezüglich der Umsetzung der Bestimmungen aufmerksam machen, damit auf konkrete Fragestellungen im Rahmen der Länderreferentensitzung eingegangen werden kann.</p> <p><b>Revision EU-Öko-Verordnung</b></p> <p>Auf Vorschlag der EU-KOM wurde die politische Beratung über das Trilogergebnis (28. Juni 2017) von der Tagesordnung der Ratssitzung am 17. Juli gestrichen und damit die Abstimmung über die Annahme des Trilog-Kompromisses verschoben. Zur Begründung verwies die Präsidentschaft auf die Tatsache, dass noch kein finaler Text vorliege und man im Interesse der Klarheit dem normalen Verfahren des Mitentscheidungsverfahrens folgen wolle. Eine eingerichtete technische Arbeitsgruppe (Vertreter der drei Trilog-Partner) hat den Auftrag bekommen, den Textentwurf zu überarbeiten. Das Trilogergebnis soll nach dem Willen der Verhandlungsführer nicht mehr materiell geöffnet werden. (nur Beseitigung technischer und juristischer Unstimmigkeiten und offensichtlicher Fehler sowie Ergänzung der Erwägungsgründe)</p> <p>Die EST-Präsidentschaft beabsichtigt, den MS einen bereinigten Text incl. Erwägungsgründe vorzulegen und diesen im November d.J. zur politischen Abstimmung im Sonderausschuss Landwirtschaft (SAL am 20.11.) zu stellen. Ziel ist die Bestätigung des im Juni 2017 zwischen Rat, EP und KOM erzielten Trilogergebnisses durch die MS (qualifizierte Mehrheit) . Eine Diskussion ist seitens des Vorsitzes nicht vorgesehen.</p> <p>Sofern SAL das Trilogergebnis bestätigt, folgt das übliche Verfahren, d. h. EST-Vorsitz wird das Bestätigungsschreiben an den Vorsitzenden des EP-AGRI-Ausschusses übermitteln. Anschließend Abstimmung im AGRI-Ausschuss über das Trilogergebnis.</p> <p><b>Unregelmäßigkeiten</b></p> <p>In der Zeit von Juli bis Sept 2017 gab es 83 neue Fälle/Notifizierungen. KOM bemängelt, dass bei der Aufarbeitung der Notifizierungen in vielen Fällen die Angelegenheiten als abgeschlossen gekennzeichnet werden, ohne dass die Ermittlungen tatsächlich abgeschlossen worden sind und ferner die Ursache nicht festgestellt worden ist. Die KOM betont nochmals die 30 Tage-Frist für die Evaluierung von Antworten der Drittland-KST durch die notifizierenden MS.</p>	

## **Drittländer**

Mit Chile ist ein Äquivalenzabkommen geschlossen worden. Die Prüfungen hinsichtlich der Anerkennung von Taiwan und Japan sind noch nicht abgeschlossen. Ebenso ist hinsichtlich eines Abkommens mit Mexico kein signifikanter Fortschritt zu verzeichnen.

## **EGTOP**

Der wissenschaftliche Ausschuss bei der EU-KOM EGTOP (Gruppe von Sachverständigen für technische Beratung bezüglich der ökologischen Produktion) ist neu besetzt worden. Es hat rund 150 Bewerbungen gegeben. Zwischenzeitlich sind die ständigen Mitglieder benannt und deren Namen im Amtsblatt veröffentlicht worden. Die Auftaktsitzung im Hinblick auf das Arbeitsprogramm des EGTOP war im Oktober. Schwerpunktmäßig stehen Lebensmittelthemen auf der Agenda. Die Umsetzung bisheriger Berichte des EGTOP steht im Lichte des Revisionsprozess der EU-Öko-VO.

Im COP wurde ferner die Zulassung von Insektenprotein als Futtermittel-Bestandteil im Rahmen der Öko-Verordnung thematisiert. Einige MS zeigten hierzu durchaus Interesse.

Hinsichtlich der Immunokastration hat die KOM bestätigt, dass sie die Technik als nicht übereinstimmend mit den Prinzipien des ökologischen Landbaus wertet, weil dadurch das Wohlbefinden und das Wachstumsverhalten der Tiere beeinträchtigt wird und veterinärrechtliche Maßnahmen nur Behandlung oder Vermeidung von Krankheiten vorgenommen werden dürfen.

Leitlinien für amtliche Kontrollen für Importe aus der Ukraine, Kasachstan und Russland In der Novembersitzung muss über eine Verlängerung der Leitlinien entschieden werden. Bislang sind 34 Notifizierungen (23 UKR, 8 RUS, 3 KAS) zu verzeichnen, d.h. gegenüber dem Vorjahr keine bedeutenden Änderungen für die drei Staaten. Aus Sicht der KOM sollten die Leitlinien nach gegenwärtigem Stand unter Beibehaltung der regionalen Anwendung verlängert werden

## **Durchführungsverordnung 1235/2008**

Anpassungen hinsichtlich der Aktualisierung der Anhänge III und IV sowie der Fristverlängerung Artikel 4 Abs. 1 (Verfahren für die Beantragung der Aufnahme in das Verzeichnis der anerkannten KST und Kontrollbehörden)

## **Anmerkungen der Teilnehmer zur Immunokastration:**

Brandenburg erachtet das Verfahren zwar als nicht rechtskonform, lehnt es aber nicht grundsätzlich ab.

Hr. Dr. Paulsen ergänzt, dass das Verfahren aktuell schon in weiten Bereichen angewendet wird, es sich jedoch um einen Graubereich handelt. Ein Forschungsprojekt zum Thema ist in Vorbereitung.

Ab 2019 ist die betäubungslose Kastration verboten. Die Betäubung ist jedoch nicht unumstritten. Derzeit ist kein zugelassenes wirksames Präparat am Markt und die korrekte Verabreichung ist oft problematisch. RLP sanktioniert bei Immunokastration nicht. Es wird diskutiert, ob die Agrar/Amtschefkonferenz den Auftrag an den StA geben soll, sich der Thematik zu widmen. Als Gegenargument wird angeführt, dass das Schreiben aufgrund der fehlenden Rechtsverbindlichkeit keine Veranlassung dafür gibt. Dafür spricht, dass die Betriebe Rechtssicherheit benötigen und das Problem daher auch vom StA proaktiv behandelt werden könnte.

<b>Sitzung des Ständigen Ausschuss</b> <b>am</b> <b>07. und 08. November 2017</b> <b>im Bundesministerium für Landwirtschaft und Ernährung</b>	<b>TOP</b> <b>4</b>  <b>B</b>
Eingereicht von: BÖLW/GS LÖK	Gäste: <input checked="" type="checkbox"/> BVK <input checked="" type="checkbox"/> BÖLW <input checked="" type="checkbox"/> VAZ <input type="checkbox"/> .....
<b>Betreff: Traditionelles Färben der Schale gekochter Bio-Eier</b>	
Rechtlicher Bezug: <input type="checkbox"/> VO (EG) 834/07 Art..... <input checked="" type="checkbox"/> VO (EG) 889/08 Art. 27 Abs. 4 <input type="checkbox"/> ÖLG § ..... <input checked="" type="checkbox"/> Empfehlung wird an die LÖK weitergeleitet      Veröffentlichung im Internet ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>	
<p><b><u>Sachverhalt:</u></b></p> <p>Das Färben von Bio-Eiern ist gemäß Art. 27 (4) VO 889/2008 auf einen bestimmten Zeitraum im Jahr begrenzt. Bisläng ist dieser Zeitraum per Allgemeinverfügung auf den 1. Januar bis vier Wochen nach Ostern festgelegt.</p> <p>Sowohl seitens des Naturkost-Fachhandels als auch aus dem LEH gibt es vermehrt Anfragen hinsichtlich der Belieferung mit gefärbten Bio-Eiern über den von den zuständigen Behörden festgelegten Zeitraum (1. Januar bis vier Wochen nach Ostern) hinaus.</p> <p>Aufgrund von gesellschaftlichen Veränderungen der Konsumgewohnheiten – Trend hin zu mehr Bequemlichkeitsprodukten – würde dem Biokäufer hier eine Alternative zu einem konventionellen Produkt (konv. Vesperei) ermöglicht.</p> <p>Auch für landwirtschaftliche Erzeuger wäre die Verlängerung des zulässigen Färbezeitraumes hilfreich, da der Absatz von frischen Eiern in den Sommermonaten üblicherweise zurückgeht. Neben der Flüssig-Ei und Ei-Pulverherstellung könnte die Vermarktung von gefärbten Bio-Eiern helfen, diese Monate zu überbrücken.</p> <p>In der Schweiz ist das Färben ganzjährig zugelassen. Dadurch ergibt sich bei steigender Nachfrage eine entsprechende Wettbewerbsverzerrung.</p>	
<p><b><u>Schlussfolgerung / Bewertung:</u></b></p> <p>Nachdem in der VO 889/2008, Art. 27, Abs. 4 nur von einem bestimmten Zeitraum des Jahres die Rede ist und keine Regelung für die Zeitdauer des traditionellen Färbens von Eierschalen getroffen wurde, sollte der Spielraum zugunsten der deutschen Bio-Unternehmen genutzt und ausgedehnt werden. Der Zeitraum für die Zulässigkeit des Eierfärbens sollte über den durch die Allgemeinverfügungen der Bundesländer festgelegten Zeitraum vom 1. Januar bis vier Wochen nach Ostern hinaus verlängert werden. Es wird vorgeschlagen, das Färben von Bio-Eiern vom 1. Januar bis 31. Oktober zuzulassen und dies einheitlich in den Allgemeinverfügungen der Bundesländer zu ändern.</p>	
<b><u>zusätzlich vorgelegte Unterlagen:</u></b> keine	
<p><b><u>Ergebnisvorschlag:</u></b> Das traditionelle Färben der Schale gekochter Bio-Eier mit natürlichen Farben und natürlichen Überzugstoffen ist vom 1. Januar bis 31. Oktober jedes Jahres zulässig.</p>	
<p><b><u>Diskussion/ Erwägungsgründe:</u></b></p> <p>Der Punkt wird von Frau Barbian nochmals mündlich dargelegt und unter den Anwesenden diskutiert. Zunächst wird festgestellt, dass zum Färben von Eiern in vier von 16 Ländern Allgemeinverfügungen bestehen, in den übrigen zwölf bei Antragstellungen Einzel-</p>	

genehmigungen erlassen werden können.

Es wird darauf verwiesen, dass der VO-Geber mit der gewählten Formulierung (lokal und saisonal) ganz konkret nur das traditionelle Färben von Ostereiern zulassen wolle und dies ehemals auf speziellen Wunsch Deutschlands ergänzt wurde. Die Frist beziehe sich sowohl auf das Färben sowie das Inverkehrbringen. Farbstoffe und Hilfsstoffe werden beim Färben der Eier als problematisch angesehen.

In Ländern mit Allgemeinverfügung wurden daher Regelungen hinsichtlich der zulässigen Farben und Hilfsstoffe getroffen.

Es ist auch kein erhebliches wirtschaftliches Interesse erkennbar.

**Empfehlung:**

Aufgrund vieler Gegenstimmen spricht der StA keine Empfehlung im Sinne der Vorlage aus. Die Länder können über die gem. VO vorgesehene Frist hinausgehende Genehmigungen erteilen, werden jedoch gebeten, dies den anderen Ländern kundzutun.

<p style="text-align: center;"><b>Sitzung des Ständigen Ausschuss</b>  <b>am</b>  <b>07. und 08. November 2017</b>  <b>im Bundesministerium für Landwirtschaft und Ernährung</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>TOP</b>  <b>5</b>    <b>B</b></p>
<p>Eingereicht von: BÖLW/GS LÖK</p> <p style="text-align: center;">- TOP zurückgezogen -</p>	<p>Gäste:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> BVK</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> BÖLW</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> VAZ</p> <p><input type="checkbox"/> .....</p>
<p><b>Betreff: Leitlinien für Importe aus der Ukraine und anderen osteuropäischen Ländern</b></p>	
<p>Rechtlicher Bezug:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> VO (EG) 834/07 Art. 32 u. 33.. <input checked="" type="checkbox"/> VO (EG) 889/08 Anhang VIII <input type="checkbox"/> ÖLG § 3, Abs. 2</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> VO (EG) 1235/2008</p> <p><input type="checkbox"/> Empfehlung wird an die LÖK weitergeleitet      Veröffentlichung im Internet ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/></p>	
<p><b><u>Sachverhalt:</u></b></p>	
<p>Die Importregelungen für eine Reihe von osteuropäischen Staaten (Ukraine u.a.) wurden verlängert und sind somit weiterhin umzusetzen. Importeure klagen über erhebliche Unterschiede in der Umsetzung dieser Richtlinie international aber auch innerhalb Deutschlands. Das betrifft insbesondere die Bewertung, was zu untersuchen und bewerten ist. Ist für jede einzelne Sendung (LKW) eine eigenständige Musterziehung, Beprobung erforderlich, um dann mit der vollständigen Dokumentation bei der Behörde eingereicht und freigegeben zu werden, oder reicht eine Musterziehung, Beprobung und Freigabe für eine Charge/Partie? Dies ist eine Entscheidung mit hoher wirtschaftlicher Relevanz.</p>	
<p>Beispiel:</p> <p>Musterziehung und Beprobung eines LKWs 25 to: Kontrollkosten 250 €, Analysekosten 250 €, Kontrollkosten/to: 20 €</p> <p>Musterziehung und Beprobung einer Partie 500 to: Kontrollkosten 500 €, Analysekosten 250 €, Kontrollkosten/to: 1,50 €</p>	
<p>Unternehmer klagen immer wieder über lange Bearbeitungszeiten vor der Freigabe der Sendungen/Partien. In dieser Zeit kann die Ware nicht weitertransportiert werden, zum Beispiel an Verarbeitungsunternehmen, die auf diese Produkte warten. Längere Zeiträume für die Zwischenlagerung verursachen zusätzliche Lagerkosten und Liquiditätsprobleme bei den Händlern, da die Ware nicht ausgeliefert werden kann und dann vom Abnehmer auch nicht bezahlt wird.</p>	
<p><b><u>Schlussfolgerung / Bewertung:</u></b></p>	
<p>Die unterschiedliche Umsetzung der Richtlinie führt zu erheblichen Benachteiligungen von Unternehmern in den Bundesländern in denen die Regelung gilt: "Jeder LKW/Sendung muss untersucht werden".</p>	
<p><b><u>zusätzlich vorgelegte Unterlagen:</u></b></p>	
<p>Aktuelle Fassung der Ukraine-Leitlinie</p>	

**Ergebnisvorschlag:**

1. Die LÖK wirkt auf eine einheitliche Umsetzung der Richtlinie in Deutschland hin. Die BLE setzt sich für eine einheitliche Umsetzung der Richtlinie in der EU nach dem Vorbild der in der LÖK vereinbarten Lösung ein.
2. Die Kontrollbehörden verpflichten sich, innerhalb von drei Arbeitstagen nach Vorliegen vollständiger Dokumente über die Freigabe der Sendung/Partie zu entscheiden.

**Diskussion:**

Frau Barbian erläutert nochmals die bereits am 23.10.17 per Mail schriftlich dargelegten Gründe für das Zurückziehen des TOPs.